

30. September 2019
**Aufsichtsrechtlicher
Risikobericht der
DZ BANK Institutsgruppe**

Inhalt

1	Grundlagen der aufsichtsrechtlichen Risikoberichterstattung	3
2	Anwendungsbereich	5
2.1	Unterschiede zwischen den Konsolidierungskreisen für Rechnungslegungszwecke und für aufsichtsrechtliche Zwecke	5
3	Eigenmittel, Eigenmittelanforderungen und Kapitalkennziffern	9
3.1	Eigenmittel	9
3.2	Eigenmittelanforderungen	15
3.2.1	RWA-Fluss-Rechnung des Kreditrisikos gemäß IRB-Ansatz	18
3.2.2	Quantitative Informationen zum internen Marktrisikomodell	18
3.3	Kapitalkennziffern	20
3.4	Aufsichtsrechtliche Mindestkapitalanforderungen	20
4	Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR)	22
5	Verschuldungsquote	23
5.1	Verschuldung im CRR-Rahmenwerk	23
6	Abbildungsverzeichnis	24

1 Grundlagen der aufsichtsrechtlichen Risikoberichterstattung

Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht hat mit Basel III ein globales aufsichtsrechtliches Rahmenwerk mit internationalen Standards für die Eigenmittelausstattung und Liquidität von Banken geschaffen. Dieses wurde mit der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (**Capital Requirements Directive IV, CRD IV**) und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (**Capital Requirements Regulation, CRR**) in europäisches Recht umgesetzt. Des Weiteren wurden mit Inkrafttreten der **neuen Eigenkapitalverordnung (Capital Requirements Regulation II, CRR II)** am 27. Juni 2019 die bankaufsichtlichen Vorgaben der Offenlegung nach Säule 3 umfassend novelliert und somit die Finalisierung von Basel III endgültig in europäisches Recht umgesetzt. Der erste Berichtstermin der neuen Anforderungen ist der 30. Juni 2021.

Die Artikel 431 bis 455 (Teil 8) der CRR definieren die quantitativen und qualitativen Anforderungen an die aufsichtsrechtliche Offenlegung. Neben der CRR finden ergänzend die von der EBA veröffentlichte **Leitlinie zu den Offenlegungspflichten gemäß Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (EBA/GL/2016/11)** vom 7. August 2017 und die **Leitlinie zur Offenlegung der Liquiditätsdeckungsquote zur Ergänzung der Offenlegung des Liquiditätsmanagements gemäß Artikel 435 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013** vom 21. Juni 2017 (**EBA/GL/2017/01**) sowie diverse für die Offenlegung relevante Durchführungs- und Regulierungsstandards Anwendung.

Die Leitlinien konkretisieren die Offenlegungsanforderungen der CRR durch spezifische Vorgaben und Formate, insbesondere durch vorgegebene Tabellen und Vorlagen. Darüber hinaus gilt weiterhin das **Rundschreiben 05/2015 (BA)** der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vom 8. Juni 2015 in Bezug auf die Umsetzung der EBA-Leitlinien zur Offenlegung zur Wesentlichkeit, zu Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen sowie zur Häufigkeit der Offenlegung (EBA/GL/2014/14 vom 23. Dezember 2014). Ferner sind die Anforderungen in Bezug auf die Häufigkeit der Offenlegung durch die EBA/GL/2016/11 erweitert worden. Die Leitlinie bleibt weiterhin bis zum vollständigen Anwendungsbeginn der CRR II gültig. Auf Grundlage des CRR II-Mandats Artikel 434a entwickelte die EBA einen **Entwurf Technischer Implementierungsstandards für einheitliche Offenlegungsformate** sowie entsprechende Anweisungen für die Säule 3-Anforderungen. Die Konsultationsphase endet am 16. Januar 2020. Die finalen Standards werden im Juni erwartet, das geplante Inkrafttreten ist damit am 28. Juni 2021. Voraussichtlich ist der Stichtag zur erstmaligen Offenlegung der neuen Templates und Tabellen der 30. Juni 2021.

Mit dem vorliegenden **aufsichtsrechtlichen Risikobericht** zum 30. September 2019, konsolidiert auf Institutsgruppenebene, kommt die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, (DZ BANK) als übergeordnetes Unternehmen (EU-Mutterinstitut) der DZ BANK Institutsgruppe (gemäß § 10a Absatz 1 Kreditwesengesetz (KWG)) ihrer Offenlegungspflicht nach (Artikel 436 Absatz 1 Buchstabe a CRR).

Der Schwerpunkt dieses Berichts liegt auf den aufsichtsrechtlichen **Vorgaben der CRR zur Offenlegung**.

Auf Basis der DZ BANK Institutsgruppe enthält der vorliegende Bericht neben Informationen zum **Risikomanagement** und zum **Anwendungsbereich** insbesondere Angaben zu folgenden Punkten:

- **Eigenmitteln** und **Eigenmittelanforderungen**
- **Kapitalkennziffern**
- **Liquiditätsdeckungsquote** (Liquidity Coverage Ratio, LCR)
- **Verschuldungsquote** (Leverage Ratio, LR)

Eine Darstellung der Risk-weighted-Asset-(RWA-)Fluss-Rechnung für Gegenparteausfallrisiken nach der auf einem Internen Modell beruhenden Methode (IMM) (Tabelle EU CCR7) entfällt, da eine IMM für dieses Risiko in der DZ BANK nicht besteht.

Die DZ BANK veröffentlicht den aufsichtsrechtlichen Risikobericht im Einklang mit Artikel 434 CRR auf der Internetpräsenz im Bereich „Investor Relations“ unter der Rubrik „Berichte“ beziehungsweise „Informationen für Kapitalgeber“.

Der aufsichtsrechtliche Risikobericht unterliegt keinem gesetzlichen Erfordernis eines Bestätigungsvermerks durch den Abschlussprüfer und trägt daher keinen solchen.

2 Anwendungsbereich

2.1 Unterschiede zwischen den Konsolidierungskreisen für Rechnungslegungszwecke und für aufsichtsrechtliche Zwecke

(ARTIKEL 436 SATZ 1 BUCHSTABE B CRR)

Die Unternehmen, an denen die DZ BANK direkt und indirekt beteiligt ist, werden sowohl für Rechnungslegungszwecke als auch für die Belange des Aufsichtsrechts zusammengefasst beziehungsweise konsolidiert. Die für die Konsolidierung nach den IFRS anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften unterscheiden sich zum Teil von der aufsichtsrechtlichen Konsolidierung sowohl in Bezug auf die angewandte Konsolidierungsmethodik als auch hinsichtlich der einzubeziehenden Unternehmen. Die nachfolgend aufgeführte Konsolidierungsmatrix (Abb. 1) zeigt neben den für das interne Risikomanagement bedeutenden Unternehmen auch die in den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis einzubeziehenden Gesellschaften an. Die Darstellung beschränkt sich auf die einbezogenen Teilkonzernmuttergesellschaften sowie weitere Gesellschaften. Die Beschreibung in Spalte f der Matrix klassifiziert die Unternehmen darüber hinaus gemäß den Anforderungen der EBA/GL/2016/11 nach ihrem Unternehmenszweck in Anlehnung an die Begriffsbestimmungen gemäß Artikel 4 CRR. Des Weiteren werden diese Unternehmen nach der Art ihrer aufsichtsrechtlichen Behandlung (Spalten b bis e) als auch ihrer handelsrechtlichen Konsolidierung (Spalte a) kategorisiert.

ABB. 1 – EU LI3 – UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DEN KONSOLIDIERUNGSKREISEN (NACH EINZELUNTERNEHMEN) – KONSOLIDIERUNGSMATRIX

Name des Unternehmens	a Konsolidierungsmethode für Rechnungslegungszwecke	b Vollkonsolidierung	c Anteilmäßige Konsolidierung	d Equity-Methode	e Weder konsolidiert noch abgezogen	f Abgezogen	Beschreibung des Unternehmens
DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main (DZ BANK)	Vollkonsolidierung	●					Kreditinstitut
AGIMA Aktiengesellschaft für Immobilien-Anlage, Frankfurt am Main	Vollkonsolidierung	●					Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden
Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall (BSH)	Vollkonsolidierung	●					Kreditinstitut
Beteiligungsgesellschaft Westend 1 mbH & Co. KG, Frankfurt am Main	Vollkonsolidierung	●					Verwaltung von Beteiligungen
Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main (dwpbank)	Equity-Methode		●				Kreditinstitut
DVB Bank SE, Frankfurt am Main (DVB)	Vollkonsolidierung	●					Kreditinstitut
DZ BANK Capital Funding LLC I, Wilmington, USA	Vollkonsolidierung	●					Sonstige mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten
DZ BANK Capital Funding LLC II, Wilmington, USA	Vollkonsolidierung	●					Sonstige mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten
DZ BANK Capital Funding LLC III, Wilmington, USA	Vollkonsolidierung	●					Sonstige mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten
DZ BANK Capital Funding Trust I, Wilmington, USA	Vollkonsolidierung	●					Sonstige mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten

Name des Unternehmens	a Konsolidierungsmethode für Rechnungslegungszwecke	b c d e f					Beschreibung des Unternehmens
		Voll- konsolidierung	Anteilmäßige Konsolidierung	Equity- Methode	Weder konsoli- diert noch abgezogen	Abgezogen	
DZ BANK Capital Funding Trust II, Wilmington, USA	Vollkonsolidierung	●					Sonstige mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten
DZ BANK Capital Funding Trust III, Wilmington, USA	Vollkonsolidierung	●					Sonstige mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten
DZ BANK Perpetual Funding (Jersey) Limited, St. Helier, Jersey	Vollkonsolidierung	●					Sonstige mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten
DZ BANK Perpetual Funding Issuer (Jersey) Limited, St. Helier, Jersey	Vollkonsolidierung				●		Sonstige mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten
DZ Beteiligungsgesellschaft mbH Nr. 18, Frankfurt am Main	Vollkonsolidierung	●					Verwaltung von Beteiligungen
DZ HYP AG, Hamburg (DZ HYP)	Vollkonsolidierung	●					Kreditinstitut
DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Zürich, Schweiz	Vollkonsolidierung	●					Kreditinstitut
DZ PRIVATBANK S.A., Strassen, Luxemburg (DZ PRIVATBANK)	Vollkonsolidierung	●					Kreditinstitut
DZ Vierte Beteiligungs- gesellschaft mbH, Frankfurt am Main	Vollkonsolidierung	●					Verwaltung von Beteiligungen
GAF Active Life 1 Rendite- beteiligungs-GmbH & Co. KG, Nidderau	Keine Konsolidierung	●					Sonstige Finanzdienstleistungen
GAF Active Life 2 Rendite- beteiligungs-GmbH & Co. KG, Nidderau	Keine Konsolidierung	●					Sonstige Finanzdienstleistungen
Immobilien-Gesellschaft „DG Bank-Turm, Frankfurt am Main, Westend“ mbH & Co. KG des genossenschaft- lichen Verbundes, Frankfurt am Main	Vollkonsolidierung	●					Vermietung und Verpachtung von Grundstü- cken und Gebäuden
IMPETUS Bietergesellschaft mbH, Düsseldorf	Vollkonsolidierung	●					Verwaltung von Beteiligungen
IPConcept (Luxemburg) S.A., Strassen, Luxemburg	Vollkonsolidierung	●					Sonstige Finanzdienstleistungen
IPConcept (Schweiz) AG, Zürich, Schweiz	Vollkonsolidierung	●					Sonstige Finanzdienstleistungen
KBIH Beteiligungsgesellschaft für Industrie und Handel mbH, Frankfurt am Main	Vollkonsolidierung	●					Verwaltung von Beteiligungen
Phoenix Beteiligungs- gesellschaft mbH, Düsseldorf	Vollkonsolidierung	●					Verwaltung von Beteiligungen
R+V Versicherung AG, Wiesbaden (R+V)	Vollkonsolidierung			●			Versicherungs- unternehmen
ReiseBank Aktien- gesellschaft, Frankfurt am Main	Vollkonsolidierung	●					Sonstige Finanzdienstleistungen
TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg (TeamBank)	Vollkonsolidierung	●					Kreditinstitut

Name des Unternehmens	a Konsolidierungsmethode für Rechnungslegungszwecke	b Vollkonsolidierung	c Konsolidierungsmethode für aufsichtsrechtliche Zwecke		e Weder konsolidiert noch abgezogen	f Beschreibung des Unternehmens
			Anteilmäßige Konsolidierung	Equity-Methode		
Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main (UMH)	Vollkonsolidierung	●				Finanzdienstleistungen
VR Equitypartner GmbH, Frankfurt am Main	Vollkonsolidierung	●				Verwaltung von Beteiligungen
VR GbR, Frankfurt am Main	Vollkonsolidierung	●				Verwaltung von Beteiligungen
VR Smart Finanz Aktiengesellschaft, Eschborn (bis 9. Juli 2019 VR LEASING)	Vollkonsolidierung	●				Finanzdienstleistungen
VR Payment GmbH, Frankfurt am Main	Vollkonsolidierung	●				Sonstige mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten

Die bedeutenden Gesellschaften werden sowohl in den handelsrechtlichen als auch in den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis einbezogen. Dagegen sind Versicherungen und Gesellschaften außerhalb des Finanzsektors in der aufsichtsrechtlichen Institutsgruppe nicht zu konsolidieren. Vor diesem Hintergrund wird die R+V zwar handelsrechtlich voll konsolidiert, unterliegt jedoch nicht unmittelbar den bankaufsichtsrechtlichen Regelungen. Vielmehr wird die Gesellschaft über die Risikogewichtung des At Equity Buchwerts der DZ BANK an der R+V bei der Ermittlung der Eigenmittelanforderungen und der Offenlegung der Institutsgruppe berücksichtigt. Die R+V wird darüber hinaus im Regelwerk für Finanzkonglomerate in die branchenübergreifende bankaufsichtsrechtliche Überwachung auf konsolidierter Ebene des DZ BANK Finanzkonglomerats einbezogen. Damit werden die Angaben zur R+V – sofern erforderlich – in die jeweiligen Offenlegungsanforderungen einbezogen.

Beide Konsolidierungskreise umfassen weitere Unternehmen, die jedoch aufgrund ihrer geringeren Materialität nicht aufgeführt sind.

Die LCR basiert auf dem Konsolidierungskreis gemäß Artikel 11 Absatz 3 CRR der DZ BANK Institutsgruppe. Dieser unterscheidet sich vom Konsolidierungskreis, der für die Ermittlung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel angewendet wird. Der Unterschied besteht darin, dass die Vorschriften von Artikel 18 Absätze 2 bis 8 CRR bei der Bestimmung der konsolidierten Liquiditätslage gemäß Artikel 18 Absatz 1 CRR keine Anwendung finden. Demnach werden bestimmte Unternehmenstypen (zum Beispiel Anbieter von Nebendienstleistungen und Vermögensverwaltungsgesellschaften), freiwillig/quotal konsolidierte Unternehmen sowie Unternehmen, die keine Tochterunternehmen sind, nicht für Liquiditätszwecke in die Konsolidierung einbezogen. Darüber hinaus haben die BaFin im Geschäftsjahr 2014 und die EZB im Geschäftsjahr 2016 Anträgen auf Verzicht der Konsolidierung bestimmter Tochterunternehmen zum Zwecke der Erfüllung der Liquiditätsanforderungen stattgegeben. Demzufolge werden Tochterunternehmen, welche im Hinblick auf die Ziele der Bankenaufsicht in Bezug auf Liquiditätsrisiken für die DZ BANK Institutsgruppe vernachlässigt werden können, nach Genehmigung durch die Aufsicht nicht für Liquiditätszwecke in der Konsolidierung berücksichtigt. Diese Regelung findet insbesondere für Gesellschaften Anwendung, die nahezu vollständig durch Eigenkapital finanziert sind oder einen hohen Grad konzerninterner Refinanzierung aufweisen.

In den **aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis** gemäß Artikel 11 bis 20 und Artikel 22 CRR wurden zum 30. September 2019 zusammen mit den in Abb. 1 aufgeführten Gesellschaften insgesamt

- 15 Kreditinstitute (30. Juni 2019: 15),
- 3 Finanzdienstleistungsinstitute (30. Juni 2019: 3),
- 8 Kapitalverwaltungsgesellschaften (30. Juni 2019: 8),

- 31 Finanzunternehmen (30. Juni 2019: 32),
- 4 Wertpapierfirmen (30. Juni 2019: 4),
- 1 Zahlungsinstitut (30. Juni 2019: 1)
und
- 6 Anbieter von Nebendienstleistungen (30. Juni 2019: 6)
voll konsolidiert einbezogen.

Des Weiteren wurden 3 Kreditinstitute (30. Juni 2019: 3) und 1 Vermögensverwaltungsgesellschaft (30. Juni 2019: 1) quotal konsolidiert. In der aktuellen Berichtsperiode wurde außerdem erstmalig 1 Kreditinstitut freiwillig konsolidiert.

Bei den zum aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis zählenden Beteiligungen ist die DZ BANK mittelbar oder unmittelbar Hauptanteilsgeber. Die überwiegende Zahl der Gesellschaften hat ihren Sitz in Deutschland oder in der Europäischen Union. **Einschränkungen bei der Übertragung von Finanz- oder Eigenmitteln** im Sinne von Artikel 436 Satz 1 Buchstabe c CRR bestanden am Berichtsstichtag innerhalb der DZ BANK Institutsgruppe durch dritte Personen, Gesellschaften des privaten oder öffentlichen Rechts, supranationale Organisationen oder Staaten nicht.

Die sogenannte **Waiver-Regelung**, nach der – bei Erfüllung bestimmter Bedingungen – die Beaufsichtigung einzelner Institute mit Sitz im Inland innerhalb der Institutsgruppe durch die Gruppenaufsicht ersetzt werden kann, wurde in der DZ BANK Institutsgruppe für die DZ HYP (Konzern-Waiver gemäß Artikel 2a Absätze 1, 2 und 5 KWG i.V.m. Artikel 7 Absatz 1 CRR) in Anspruch genommen.

Die Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG, Hamburg (DG HYP), als Vorgängereinstitut der DZ HYP hatte dies der Bankenaufsicht unter Nachweis der Anwendungsvoraussetzungen im November 2012 angezeigt (Artikel 436 Satz 1 Buchstabe e CRR). Im Zusammenhang mit der Fusion der vormaligen WL BANK und der DG HYP wurde der Europäischen Zentralbank (EZB) die fortgesetzte Nutzung der Waiver-Regelung für die DZ HYP mitgeteilt. Die hierfür erforderlichen Voraussetzungen sind auch nach Fusion weiterhin erfüllt.

Die Nutzung der **Waiver-Regelung** setzt insbesondere die enge Einbindung des nachgeordneten Unternehmens in die Gruppenstruktur voraus. Dies wird insbesondere angenommen, wenn das übergeordnete Unternehmen über eine Stimmrechtsmehrheit beherrschenden Einfluss auf das nachgeordnete Unternehmen ausüben kann und eine harte Patronatserklärung gegenüber dem nachgeordneten Unternehmen abgegeben hat. Zusätzlich muss die aufsichtsrechtliche Führung des nachgeordneten Instituts durch das übergeordnete Unternehmen den Anforderungen der EZB genügen. Das zu befreiende Unternehmen hat in die Strategie, die Risikotragfähigkeit und die Risikomanagementprozesse des übergeordneten Instituts einbezogen zu sein. Des Weiteren muss die Sicherstellung der Einbeziehung durch gruppeninterne Durchgriffsrechte gegeben sein. Die DZ HYP ist vollständig in die internen Prozesse und die Risikosteuerung der DZ BANK als übergeordnetes Unternehmen der Institutsgruppe eingebunden. Neben der gesellschaftsrechtlichen und organisatorisch-strukturellen Einbindung trifft dies insbesondere auf die Gremienstruktur, den internen Prozess zur Beurteilung der Angemessenheit des Kapitals (ICAAP), den strategischen Planungsprozess, die Geschäfts- und Risikostrategien sowie das Berichts- und Meldewesen zu. Rechtliche oder bedeutende tatsächliche Hindernisse für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln auf oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten durch die DZ BANK an die DZ HYP sind weder vorhanden noch abzusehen.

Abb. 2 zeigt die Einbindung der gruppenrelevanten Unternehmen der DZ BANK Institutsgruppe in die quantitative aufsichtsrechtliche Offenlegung gemäß Artikel 432 Absatz 1 CRR. Dabei finden gruppeninterne Konsolidierungseffekte Berücksichtigung.

ABB. 2 – EINBEZIEHUNG VON UNTERNEHMEN DER DZ BANK INSTITUTSGRUPPE IN DIE QUANTITATIVE AUFSICHTSRECHTLICHE OFFENLEGUNG

	Kapitalkennziffern	Eigenmittel	Eigenmittelanforderungen	Liquiditätskennziffern	Verschuldungsquote
Gesellschaften					
DZ BANK	•	•	•	•	•
BSH	•	•	•	•	•
DZ HYP	•	•	•	•	•
DVB	•	•	•	•	•
DZ PRIVATBANK	•	•	•	•	•
TeamBank	•	•	•	•	•
UMH	•	•	•		•
VR Smart Finanz (bis zum 9. Juli 2019: VR LEASING)	•	•	•	•	•
Weitere bankaufsichtsrechtlich relevante Gesellschaften	•	•	•	•	•

3 Eigenmittel, Eigenmittelanforderungen und Kapitalkennziffern

3.1 Eigenmittel

(ARTIKEL 437 CRR)

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel der DZ BANK Institutsgruppe leiten sich aus den Vorgaben der CRR II/CRD V ab. Einzelne Eigenmittelkomponenten sind bereits ab Inkrafttreten der neuen Regelungen (27. Juni 2019) erstmals anzuwenden. Nach den Bestimmungen der CRR II (Artikel 25 fortfolgend) setzen sich die aufsichtsrechtlich anrechenbaren Eigenmittel aus dem harten Kernkapital (CET1), dem zusätzlichen Kernkapital (AT1) und dem Ergänzungskapital (T2) zusammen. Sie basieren auf den Wertansätzen der IFRS und beinhalten im Kern das bilanzielle Eigenkapital, hybride Kapitalinstrumente und nachrangige Verbindlichkeiten. Das Ergänzungskapital ist vor dem Hintergrund der geltenden CRR II – Regelungen in den letzten fünf Jahren vor Fälligkeit taggenau zu amortisieren.

Abb. 3 stellt die gemäß Artikel 437 CRR II Buchstaben d und e in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der Kommission vom 20. Dezember 2013 definierten Eigenmittel der DZ BANK Institutsgruppe dar. Die Angaben beziehen sich auf den gesamten aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis der DZ BANK Institutsgruppe.

Zum 30. September 2019 wurde der Konzernzwischenabschluss keiner prüferischen Durchsicht unterzogen, somit kann nach Artikel 26 Absatz 2 CRR II der Zwischengewinn zu diesem Berichtsstichtag im harten Kernkapital nicht berücksichtigt werden. Demzufolge belaufen sich die gemäß den aktuell geltenden CRR II – Regelungen ermittelten bankaufsichtsrechtlichen Eigenmittel der DZ BANK Institutsgruppe (Abb. 4, Position 59) 30. September 2019 auf insgesamt 23.384 Mio. € (30. Juni 2019: 23.621 Mio. €).

Die Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel stellt sich wie folgt dar:

ABB. 3 – EIGENMITTELSTRUKTUR ZUM STICHTAG 30. SEPTEMBER 2019
(ARTIKEL 437 ABSATZ 1 BUCHSTABEN D UND E CRR IN VERBINDUNG MIT ANHANG IV DER DVO (EU) NR. 1423/2013)

	(A)	(A)	(B)
	Betrag am Offenlegungs- stichtag	Betrag am Offenlegungs- stichtag	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Verweis auf Artikel
in Mio. €	30.09.2019	30.06.2019	
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen			
1 Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	10.478	10.478	26 (1), 27, 28, 29
1a davon: Art des Finanzinstruments 1	-	-	Verzeichnis der EBA ge- mäß Artikel 26 Absatz 3
1b davon: Art des Finanzinstruments 2	-	-	
1c davon: Art des Finanzinstruments 3	-	-	
2 Einbehaltene Gewinne	6.557	6.599	26 (1) (c)
3 Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	3.216	3.243	26 (1)
3a Fonds für allgemeine Bankrisiken	-	-	26 (1) (f)
4 Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 CRR zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	-	-	486 (2)
5 Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	30	30	84
5a Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne abzüglich aller vorhersehbarer Abgaben oder Dividenden	517	526	26 (2)
5b Übergangsbestimmungen aufgrund zusätzlicher Minderheitsbeteiligungen	109	108	
6 Hartes Kernkapital (CET1) vor aufsichtsrechtlichen Anpassungen	20.907	20.984	Summe der Zeilen 1 bis 5a
Hartes Kernkapital (CET1): aufsichtsrechtliche Anpassungen			
7 Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	-328	-308	34, 105
8 Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-508	-508	36 (1) (b), 37
9 In der EU: leeres Feld	●	●	
10 Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen diejenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	-5	-5	36 (1) (c), 38
11 Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	0	0	33 (1) (a)
12 Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	-200	-173	36 (1) (d), 40, 159
13 Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	-	-	32 (1)
14 Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	136	154	32 (1) (b)
15 Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	0	0	36 (1) (e), 41
16 Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-	-	36 (1) (f), 42
17 Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-2	-2	36 (1) (g), 44
18 Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 Prozent und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	-	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) und (3), 79
19 Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 Prozent und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	-	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79
20 In der EU: leeres Feld	●	●	
20a Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1.250 Prozent zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	-250	-271	36 (1) (k)
20b davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	-	-	36 (1) (k) (i), 89 bis 91
20c davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	-250	-271	36 (1) (k) (ii), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258
20d davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	-	-	36 (1) (k) (iii), 379 (3)

in Mio. €	(A)	(A)	(B)
	Betrag am Offenlegungs- stichtag	Betrag am Offenlegungs- stichtag	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Verweis auf Artikel
	30.09.2019	30.06.2019	
21	-	-	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)
22	-	-	48 (1)
23	-	-	36 (1) (i), 48 (1) (b)
24	●	●	
25	-	-	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)
25a	-	-	36 (1) (a)
25b	-	-	36 (1) (l)
27	-	-	36 (1) (j)
27a	-36	-36	
28 Aufsichtsrechtliche Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1), insgesamt	-1.193	-1.149	Summe der Zeilen 7 bis 20a, 21, 22 zzgl. Zeilen 25a bis 27
29 Hartes Kernkapital (CET1)	19.714	19.835	Zeile 6 abzüglich Zeile 28
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
30	750	750	51, 52
31	750	750	
32	-	-	
33	739	739	486 (3)
34	23	24	85, 86
35	-	-	486 (3)
36 Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor aufsichtsrechtlichen Anpassungen	1.512	1.513	Summe der Zeilen 30, 33 und 34
Zusätzliches Kernkapital (AT1): aufsichtsrechtliche Anpassungen			
37	-65	-65	52 (1) (b), 56 (a), 57
38	-	-	56 (b), 58
39	-	-	56 (c), 59, 60, 79
40	-	-	56 (d), 59, 79
41	-	-	
42	-	-	56 (e)
43 Aufsichtsrechtliche Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1), insgesamt	-65	-65	Summe der Zeilen 37 bis 42
44 Zusätzliches Kernkapital (AT1)	1.447	1.448	Zeile 36 abzüglich Zeile 43

	(A)	(A)	(B)
	Betrag am Offenlegungs- stichtag	Betrag am Offenlegungs- stichtag	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Verweis auf Artikel
in Mio. €	30.09.2019	30.06.2019	
45 Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	21.161	21.283	Summe der Zeilen 29 und 44
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen			
46 Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	1.205	1.284	62, 63
47 Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 CRR zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	671	671	486 (4)
48 Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 beziehungsweise 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	59	62	87, 88
49 davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-	-	486 (4)
50 Kreditrisikoanpassungen	340	373	62 (c) und (d)
51 Ergänzungskapital (T2) vor aufsichtsrechtlichen Anpassungen	2.275	2.390	
Ergänzungskapital (T2): aufsichtsrechtliche Anpassungen			
52 Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	-51	-51	63 (b) (i), 66 (a), 67
53 Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	-	66 (b), 68
54 Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 Prozent und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	-	66 (c), 69, 70, 79
55 Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-1	-1	66 (d), 69, 79
56 In der EU: leeres Feld ¹	-	-	
57 Aufsichtsrechtliche Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2), insgesamt	-52	-52	Summe der Zeilen 52 bis 56
58 Ergänzungskapital (T2)	2.223	2.338	Zeile 51 abzüglich Zeile 57
59 Eigenmittel, insgesamt (TC = T1 + T2)	23.384	23.621	Summe der Zeilen 45 und 58
60 Risikogewichtete Aktiva, insgesamt	144.097	138.485	
Eigenkapitalquoten und -puffer			
61 Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	13,68	14,32	92 (2) (a)
62 Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	14,69	15,37	92 (2) (b)
63 Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	16,23	17,06	92 (2) (c)
64 Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a CRR zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) ²	9,78	9,78	CRD 128, 129, 130, 131, 133
65 davon: Kapitalerhaltungspuffer	2,50	2,50	
66 davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,03	0,03	
67 davon: Systemrisikopuffer	1,00	1,00	
67a davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	1,00	1,00	
68 Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	8,69	9,37	CRD 128
69 in EU-Verordnung nicht relevant	●	●	
70 in EU-Verordnung nicht relevant	●	●	

in Mio. €	(A)	(A)	(B)
	Betrag am Offenlegungs- stichtag	Betrag am Offenlegungs- stichtag	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Verweis auf Artikel
	30.09.2019	30.06.2019	
71 in EU-Verordnung nicht relevant	●	●	
Beträge unterhalb der Schwellenwerte für Abzüge (vor Risikogewichtung)			
72 Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 Prozent und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	1.014	969	36 (1) (h), 46, 45, 56 (c), 59, 60, 66 (c), 69, 70
73 Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (größer als 10 Prozent und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	551	480	36 (1) (i), 45, 48
74 In der EU: leeres Feld	●	●	
75 Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 Prozent, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind)	653	653	36 (1) (c), 38, 48
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			
76 Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	-	-	62
77 Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	305	293	62
78 Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	340	373	62
79 Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	576	556	62
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 1. Januar 2022)			
80 Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	-	-	484 (3), 486 (2) und (5)
81 Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	-	484 (3), 486 (2) und (5)
82 Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	739	739	484 (4), 486 (3) und (5)
83 Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	671	671	484 (4), 486 (3) und (5)
84 Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	-	-	484 (5), 486 (4) und (5)
85 Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	-	484 (5), 486 (4) und (5)

1 Seit dem 1. Januar 2018: Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, die den Regelungen des Artikels 486 CRR unterliegen, jedoch zum aktuellen Berichtsstichtag noch als zusätzliches Kernkapital anrechnungsfähig sind.

2 Einschließlich Säule 2 – Anforderung (in Höhe von 1,75 Prozent).

Zum 30. September 2019 belief sich das **harte Kernkapital (CET1)** (Abb. 3, Position 29) auf 19.714 Mio. € (30. Juni 2019: 19.835 Mio. €).

Es setzt sich im Wesentlichen aus dem eingezahlten Kapital zuzüglich der Kapital- und Gewinnrücklagen und den nicht beherrschenden Anteilen zusammen. Gemäß CRR II sind bestimmte Aktiva direkt vom Eigenkapital abzuziehen. Diese Abzugspositionen betreffen – bis auf wenige Ausnahmen – vollständig das harte Kernkapital. Sie ergeben sich im Wesentlichen aus Prudent Valuation, immateriellen Vermögenswerten einschließlich Geschäfts- oder Firmenwerten, latenten Steueransprüchen und Überkreuzbeteiligungen. Gegenüber dem 30. Juni 2019 hat sich das harte Kernkapital um 121 Mio. € verringert. Die Minderung resultiert insbesondere aus dem Rückgang der Gewinnrücklagen (im Wesentlichen AT1-Zahlungen) und dem Anstieg des Abzugsbetrages für aufsichtsrechtliche Anpassungen. Einer prüferischen Durchsicht unterlag, der Quartalsabschluss zum 30. September 2019 nicht.

Dem harten Kernkapital wird das **zusätzliche Kernkapital (AT1)** hinzugerechnet, in Summe ergibt sich das Kernkapital (Tier 1, T1). Das zusätzliche Kernkapital setzt sich insbesondere aus Genussrechten und aus mit bestimmten Bedingungen versehenen Nachrangmitteln zusammen. Zum Berichtsstichtag betrug das zusätzliche Kernkapital 1.447 Mio. € (30. Juni 2019: 1.448 Mio. €) und hat sich damit kaum verändert (Abb. 4 Position 44). Im Berichtszeitraum haben sich keine Bestandsveränderungen in den emittierten Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (AT1-Anleihen) ergeben.

Das **Ergänzungskapital (Tier 2, T2)** (Abb. 4, Position 58) belief sich zum Berichtsstichtag auf 2.223 Mio. € (30. Juni 2019: 2.338 Mio. €). Das Nachrangkapital stellt gemäß Artikel 63 CRR II (Abb. 4, Position 46) mit 1.205 Mio. € (30. Juni 2019: 1.284 Mio. €) einen wesentlichen Bestandteil dieses Ergänzungskapitals dar. Aufgrund der in der Übergangsphase geltenden Bestandschutzregelungen können in der DZ BANK Institutsgruppe zum einen 739 Mio. € dem zusätzlichen Kernkapital und zum anderen 671 Mio. € dem Ergänzungskapital (Abb. 4, Zeile 47) zugerechnet werden können. Das Ergänzungskapital hat sich zum 30. September 2019 gegenüber dem 30. Juni 2019 um 115 Mio. € reduziert. Im Wesentlichen resultiert diese Minderung in Höhe von 79 Mio. € aus weiteren Phase-out-Effekten in den Nachrangmitteln (Abb. 4, Position 46) und in Höhe von 33 Mio. € aus der Verringerung der dem Ergänzungskapital zurechenbaren Kreditrisikoanpassungen (Abb. 4, Position 50). Neuemissionen von Ergänzungskapitalinstrumenten wurden im Berichtszeitraum nicht durchgeführt.

3.2 Eigenmittelanforderungen

(ARTIKEL 438 CRR)

Abb. 4, Abb. 5 und Abb. 6 geben eine Übersicht über risikogewichtete Aktiva und die entsprechenden Eigenmittelanforderungen.

Zum Berichtsstichtag beliefen sich die aufsichtsrechtlichen **Eigenmittelanforderungen** der **DZ BANK Institutgruppe** in Summe auf 11.528 Mio. € (30. Juni 2019: 11.079 Mio. €).

Abb. 4 gibt eine Übersicht über risikogewichtete Aktiva und die dazugehörigen Eigenmittelanforderungen gemäß den Erfordernissen der EBA/GL/2016/11. Die in der nachfolgenden Übersicht dargelegten Eigenmittelanforderungen werden für **Kreditrisiken ohne Gegenparteiausfallrisiko** gemäß **Kreditrisiko-Standardansatz (KSA)** beziehungsweise gemäß dem **auf internem Rating basierendem Ansatz (IRB-Ansatz)** sowie nach dem **Gegenparteiausfallrisiko (Counterparty Credit Risk, CCR)** ausgewiesen. Auch bei der Eigenmittelunterlegung für **Verbriefungen** wird zwischen dem Standard- und dem IRB-Ansatz unterschieden. Für im IRB-Ansatz ausgewiesene Positionen erfolgt ferner eine weitere Gliederung nach dem rating basierten Ansatz beziehungsweise nach dem internen Bemessungssatz. Die Eigenmittelunterlegung für **Marktrisiken** wird über das **Standardverfahren** sowie über das **Interne Modell (IMA)** vorgenommen, die Unterlegung der **operationellen Risiken** ausschließlich nach dem Standardansatz. Zeile 28 enthält Beträge unterhalb der Grenzwerte für Abzüge, die mit einem Risikogewicht von 250 Prozent zu unterlegende, wesentliche Beteiligungen innerhalb der Finanzbranche betreffen, sowie Abzüge für latente Steuern, die aus temporären Differenzen resultieren.

ABB. 4 – EU OV1 – ÜBERSICHT ÜBER RISIKOGEWICHTETE AKTIVA (RWA)

Verweis auf CRR		30.09.2019		30.06.2019		
		Risikoaktiva	Eigenmittelanforderungen	Risikoaktiva	Eigenmittelanforderungen	
in Mio. €						
	1	Kreditrisiko (ohne CCR)	114.606	9.169	109.994	8.799
Artikel 438 c und d	2	davon: im Standardansatz	20.756	1.661	19.885	1.591
	3	davon: im IRB-Basisansatz (FIRB)	51.707	4.137	49.551	3.964
	4	davon: im fortgeschrittenen IRB-Ansatz (AIRB)	15.266	1.221	14.971	1.198
Artikel 438 d	5	davon: Beteiligungen im IRB-Ansatz nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz oder dem IMA	26.877	2.150	25.587	2.047
Artikel 107 c und d	6	Gegenparteiausfallrisiko (CCR)	5.064	405	4.768	381
Artikel 438 c und d	7	davon: nach Marktbewertungsmethode	3.636	291	3.354	268
	8	davon: nach Ursprungsrisikomethode	-	-	-	-
	9	davon: nach Standardmethode	-	-	-	-
	10	davon: nach der auf dem Internen Modell beruhenden Methode (IMM)	-	-	-	-
Artikel 438 c und d	11	davon: risikogewichteter Forderungsbetrag für Beiträge an den Ausfallfonds einer Zentralen Gegenpartei (ZGP)	214	17	201	16
	12	davon: Credit Valuation Adjustments (CVA)	1.214	97	1.212	97
Artikel 438 e	13	Erfüllungsrisiko	103	8	8	1
Artikel 449 o und i	14	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)	3.349	187	3.549	284
	15	davon: im IRB-Ansatz	317	25	366	15
	16	davon: im bankenaufsichtlichen Formelansatz (SFA) zum IRB	-	-	-	-
	17	davon: im internen Bemessungsansatz (IAA)	2.021	162	2.249	180
	18	davon: im Standardansatz	671	54	773	62
	19	davon: neues Verbriefungsrahmenwerk	340	27	161	13
Artikel 438 e	20	Marktrisiko	7.296	584	6.656	532
	21	davon: im Standardansatz	1.877	150	1.835	147
	22	davon: im IMA	5.419	434	4.821	386
Artikel 438 e	23	Großkredite	-	-	-	-
Artikel 438 f	24	Operationelles Risiko	10.716	857	10.716	857
	25	davon: im Basisindikatoransatz	-	-	-	-
	26	davon: im Standardansatz	10.716	857	10.716	857

Verweis auf CRR			30.09.2019		30.06.2019	
			Risikoaktiva	Eigenmittelanforderungen	Risikoaktiva	Eigenmittelanforderungen
in Mio. €						
	27	davon: im fortgeschrittenen Messansatz	-	-		
Artikel 437 Absatz 2, Artikel 48 und Artikel 60	28	Beträge unterhalb der Grenzwerte für Abzüge (die einer Risikogewichtung von 250 Prozent unterliegen)	2.963	237	2.795	224
Artikel 500	29	Anpassung der Untergrenze	-	-	-	-
	30	Gesamtsumme	144.097	11.528	138.485	11.079

Innerhalb der DZ BANK Institutsgruppe ist dem Kreditrisiko mit einem RWA von 114.606 Mio. € ein besonderer Stellenwert beizumessen. Der Anstieg der RWA gegenüber dem Vorstichtag um 5.612 Mio. € (Zeile 30) resultiert im Wesentlichen aus dem Anstieg des At Equity Buchwertes der R+V (Zeile 5), des Neugeschäftes (Zeilen 2 + 3) und des Internes Marktrisikomodells (Zeile 22).

In

Abb. 5 und Abb. 6 werden die Eigenmittelanforderungen in Bezug auf die aufsichtsrechtlich relevanten Risikoarten (Kreditrisiko, Marktrisiko und operationelles Risiko) zum 30. September 2019 dargestellt. Die Angaben umfassen den gesamten aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis der DZ BANK Institutsgruppe.

ABB. 5 – EIGENMITTELANFORDERUNGEN (TEIL 1)

in Mio. €			30.09.2019		30.06.2019	
			Risikoaktiva	Eigenmittelanforderungen	Risikoaktiva	Eigenmittelanforderungen
1 Kreditrisiko						
1.1 Kreditrisiko-Standardansatz						
		Zentralstaaten und Zentralbanken	1.790	143	1.785	143
		Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	302	24	284	23
		Sonstige öffentliche Stellen	139	11	133	11
		Multilaterale Entwicklungsbanken	3	0	3	0
		Internationale Organisationen	-	-	-	-
		Institute	413	33	383	31
		Unternehmen	10.376	830	10.141	811
		Mengengeschäft	3.404	272	3.245	260
		Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	2.307	185	2.318	185
		Ausgefallene Positionen	420	34	322	26
		Positionen mit besonders hohem Risiko	881	70	1.022	82
		Gedckte Schuldverschreibungen	41	3	42	3
		Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0	0
		Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	2.122	170	1.721	138
		Sonstige Positionen	1.450	116	1.157	93
		Summe der Kreditrisiko-Standardansätze	23.649	1.892	22.557	1.805
		1.2 Kreditrisiko-IRB-Ansätze				
		Zentralstaaten und Zentralbanken	1.533	123	1.500	120
		Institute	8.365	669	8.013	641
		Unternehmen	42.704	3.416	41.399	3.312
		davon: KMU	2.138	171	2.054	164
		Mengengeschäft	13.597	1.088	13.258	1.061
		davon: grundpfandrechtlich besichert	8.515	681	8.259	661
		qualifiziert revolving	-	-	-	-
		sonstiges Mengengeschäft	5.083	407	4.999	400
		Sonstige Aktiva ohne Kreditverpflichtungen	1.706	137	1.711	137
		Summe der Kreditrisiko-IRB-Ansätze	67.906	5.432	65.880	5.270
		1.3 Verbriefungen				
		Verbriefungen gemäß Kreditrisiko-Standardansatz	671	54	773	62
		davon: Wiederverbriefungen	-	-	-	-

in Mio. €	30.09.2019		30.06.2019	
	Risikoaktiva	Eigenmittelanforderungen	Risikoaktiva	Eigenmittelanforderungen
Verbriefungen gemäß IRB-Ansätzen	1.663	133	1.951	156
davon: Wiederverbriefungen	-	-	-	-
Summe der Verbriefungen	2.334	187	2.724	218
1.4 Beteiligungen				
Beteiligungen gemäß IRB-Ansätzen	28.316	2.265	26.866	2.149
davon: Internes-Modell-Ansatz	0	0	0	0
PD-/LGD-Ansatz	112	9	121	10
einfacher Risikogewichtsansatz	26.877	2.150	25.587	2.047
davon: börsengehandelte Beteiligungen	0	0	0	0
nicht börsengehandelte, aber einem diversifizierten Beteiligungsportfolio zugehörige Beteiligungen	55	4	55	4
sonstige Beteiligungen	26.822	2.146	25.532	2.043
Beteiligungen, die von den IRB-Ansätzen ausgenommen und im KSA berücksichtigt wurden	102	8	101	8
davon: Methodenfortführung (Grandfathering)	-	-	-	-
Summe der Beteiligungen	28.418	2.273	26.967	2.157
1.5 Risikopositionsbetrag für Beiträge zum Ausfallfonds einer ZGP	214	17	201	16
1.6 Kreditrisikobezogene Bewertungsanpassungen (CVA-Charge)	1.214	97	1.212	97
1.7 Risikopositionsbetrag für Abwicklungs- und Lieferrisiken	103	8	8	1
1.8 Großkreditüberschreitungen im Handelsbuch	-	-	-	-
Summe Kreditrisiko	123.837	9.907	119.550	9.564

ABB. 6 – EIGENMITTELANFORDERUNGEN (TEIL 2)

in Mio. €	30.09.2019		30.06.2019	
	Risikoaktiva	Eigenmittelanforderungen	Risikoaktiva	Eigenmittelanforderungen
2 Marktrisiken				
Standardverfahren	1.877	150	1.835	147
davon: Handelsbuch-Risikopositionen	49	149	39	3
davon: Zinsrisiken	48	4	39	3
davon: allgemeines und besonderes Kursrisiko (Zinsnettoposition)	48	4	39	3
davon: besonderes Kursrisiko für Verbriefungspositionen im Handelsbuch	46	4	36	3
besonderes Kursrisiko im CTP	1	0	2	0
Aktienkursrisiken	1	0	0	0
Besonderer Ansatz für Positionsrisiken aus OGA	3	0	28	2
Währungsrisiken	1.810	145	1.753	140
Risiken aus Rohwarenpositionen	15	1	15	1
Internes-Modell-Ansatz	5.419	434	4.821	386
Summe der Marktrisiken	7.296	584	6.656	532
3 Operationelle Risiken				
Operationelle Risiken gemäß Basisindikatoransatz	-	-	-	-
Operationelle Risiken gemäß Standardansatz	10.716	857	10.716	857
Operationelle Risiken gemäß Advanced Measurement Approach (AMA)	-	-	-	-
Summe der operationellen Risiken	10.716	857	10.716	857
4 Sonstiges				
Zusätzliche Risikoposition aufgrund von Artikel 3 CRR	1.908	153	1.402	112
Risikopositionsbeträge für neues Verbriefungsrahmenwerk	340	27	161	13
Summe der sonstigen Positionen	2.248	180	1.563	125
Gesamtsumme	144.097	11.528	138.485	11.079

Im KSA haben sich zum Berichtsstichtag gegenüber dem 30. Juni 2019 die RWA um 1.092 Mio. € erhöht. Grund für diesen Anstieg der RWA ist im Wesentlichen Neugeschäft in der gesamten DZ BANK Institutsgruppe.

Die Erhöhung der RWA des At-Equity-Buchwerts der R+V um 1.274 Mio. € ist wiederum der Position 1.4 Beteiligungen im IRB-Ansatz nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz zu entnehmen.

Der Anstieg im Marktrisiko in Höhe von 640 Mio. € resultiert aus dem Anstieg im Internen Marktpreisrisikomodell.

Der Anstieg des Gesamtrisikobetrags resultiert im Wesentlichen aus der Erhöhung des At Equity Buchwertes der R+V um 1.274 Mio. € und Neugeschäft in der Berichtsperiode.

3.2.1 RWA-Fluss-Rechnung des Kreditrisikos gemäß IRB-Ansatz

(ARTIKEL 438 SATZ 1 BUCHSTABE D CRR)

Abb. 7 dient der Erläuterung von Schwankungen in den RWA risikogewichteter Positionsbeiträge im IRB-Ansatz sowie der zugehörigen Eigenmittelanforderungen innerhalb des Berichtszeitraums.

ABB. 7 – EU CR8 – RWA-FLUSS-RECHNUNG DER KREDITRISIKEN GEMÄSS IRB-ANSATZ

in Mio. €	a		b		a		b	
	30.09.2019		30.06.2019		30.09.2019		30.06.2019	
	Risikoaktiva	Eigenmittelanforderungen	Risikoaktiva	Eigenmittelanforderungen	Risikoaktiva	Eigenmittelanforderungen	Risikoaktiva	Eigenmittelanforderungen
1 Summe RWA am Ende des vorigen Berichtszeitraums	91.267	7.301	87.616	7.009	91.267	7.301	87.616	7.009
2 Höhe der Risikoposition	3.318	265	4.666	373	3.318	265	4.666	373
3 Qualität der Aktiva	-	-	-	-	-	-	-	-
4 Modelländerungen	-	-	-	-	-	-	-	-
5 Methoden und Vorschriften	381	30	-	-	381	30	-	-
6 Erwerb und Veräußerungen	-	-	-553	-44	-	-	-553	-44
7 Wechselkursschwankungen	13	1	-11	0	13	1	-11	0
8 Sonstige	198	16	-451	-36	198	16	-451	-36
9 Summe RWA am Ende des Berichtszeitraums	95.177	7.614	91.267	7.301	95.177	7.614	91.267	7.301

Die RWA-Beträge haben sich im Vergleich zum 30. Juni 2019 von 91.267 Mio. € auf 95.177 Mio. € zum Berichtsstichtag erhöht. Dieser Anstieg der RWA in Höhe von 3.910 Mio. € ist im Wesentlichen auf zwei Effekte zurückzuführen: Zum einen steigt die Höhe der Risikoposition um 3.318 Mio. € aufgrund steigender Geschäftstätigkeit im dritten Quartal an und des Weiteren erhöht sich die RWA durch Methoden und Vorschriften bei um 381 Mio. €. Darin ist ein RWA-Aufschlag auf Grund einer Feststellung aus Prüfung „neue Ausfalldefinition“ bei DZ AG, DZ HYP und DZ Privatbank enthalten.

3.2.2 Quantitative Informationen zum internen Marktrisiko

(ARTIKEL 455 SATZ 1 BUCHSTABE E CRR)

In Abb. 8 wird die Flussrechnung zur Erläuterung von Schwankungen in den RWA für das Marktrisiko dargestellt, welche auf internen Modellen basieren (zum Beispiel VaR, SVaR) und die gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 5 der CRR (IMA) zu ermitteln sind.

Im Vergleich zum 30. Juni 2019 haben sich die RWA (Spalte f) um 598 Mio. € auf 5.419 Mio. € erhöht. Die drei konstituierenden Risikokennzahlen (VaR, SVaR, IRC) tragen jeweils in ähnlicher Größenordnung zum Gesamteffekt bei. Die einzelnen Veränderungen gehen überwiegend auf Veränderungen der Positionen zurück.

ABB. 8 – EU MR2 – B – RWA-FLUSS-RECHNUNG DER MARKTRISIKEN NACH DEM AUF INTERNEN MODELLEN BASIERENDEN ANSATZ (IMA)

in Mio. €	a	b	c	d	e	f	g
	VaR	sVaR	IRC	Internes Modell für Korrelationshandelsaktivitäten	Sonstige	Risikogewichtete Aktiva (RWA) gesamt	Eigenmittelanforderungen gesamt
1 Summe RWA am Ende des vorigen Quartals	782	3121	918	-	-	4.821	386
1(a) Aufsichtsrechtliche Anpassungen	-565	-2.396	-	-	-	-2.961	-237
1(b) RWA am Ende des vorigen Quartals (Tagesende)	217	724	918	-	-	1.859	149

	a	b	c	d	e	f	g
	VaR	sVaR	IRC	Internes Modell für Korrelations- handelsaktivitäten	Sonstige	Risiko- gewichtete Aktiva (RWA) gesamt	Eigenmittel- anforderungen gesamt
in Mio. €							
2	77	69	140	-	-	285	23
3	0	-11	0	-	-	-11	-1
4	-	-	-	-	-	-	-
5	-	-	-	-	-	-	-
6	0	8	-	-	-	8	1
7	-	-	-	-	-	-	-
8(a)	293	791	1.058	-	-	2.142	171
8(b)	710	2.568	-	-	-	3.278	262
8	1.003	3.358	1.058	-	-	5.419	434

3.3 Kapitalkennziffern

Die Gesamtkapitalquote der DZ BANK Institutgruppe hat sich zum 30. September 2019 auf 16,2 Prozent reduziert (30. Juni 2019: 17,1 Prozent). Ferner liegt die Kernkapitalquote mit 14,7 Prozent zum Berichtsstichtag unter dem Wert zum 30. Juni 2019 in Höhe von 15,4 Prozent. Desgleichen gilt für die harte Kernkapitalquote, die zum Berichtsstichtag 13,7 Prozent betrug und damit unter der entsprechenden Quote zum 30. Juni 2019 von 14,3 Prozent lag.

ABB. 9 – AUFSICHTSRECHTLICHE KAPITALKENNZIFFERN NACH CRR IN DER DZ BANK INSTITUTSGRUPPE

in Prozent	Gesamt-kennziffer		Kern-kapitalquote		Harte Kern-kapitalquote	
	30.09. 2019	30.06. 2019	30.09. 2019	30.06. 2019	30.09. 2019	30.06. 2019
Gesellschaften						
DZ BANK Institutgruppe	16,2	17,1	14,7	15,4	13,7	14,3

Der Rückgang der Kapitalquoten der DZ BANK Institutgruppe ist im Wesentlichen auf den Anstieg der Eigenmittelanforderungen zurückzuführen, verstärkt durch den zuvor zugeführten Minderungen in den Eigenmitteln.

3.4 Aufsichtsrechtliche Mindestkapitalanforderungen

Die von der DZ BANK Institutgruppe für das Geschäftsjahr einzuhaltenen Mindestkapitalanforderungen setzen sich aus gesetzlich fest vorgegebenen sowie von der Bankenaufsicht individuell angeordneten Komponenten der Säule 1 zusammen. Ergänzend sind mit den zusätzlichen Eigenmittelanforderungen der Säule 2 institutsspezifische Vorgaben zu erfüllen, die das Ergebnis des für die DZ BANK Institutgruppe durchgeführten aufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process, SREP) des Vorjahres sind. Ziel des CRR II/CRD V-Rahmenwerks ist die Erhaltung einer Kapitalbasis von hoher Qualität. Vor diesem Hintergrund hat die Aufsicht neben der Mindestkapitalquote für das harte Kernkapital, die 4,5 Prozent beträgt, verschiedene Kapitalpuffer phasenweise eingeführt, deren Einhaltung seit Beginn dieses Berichtsjahres vollumfänglich sicherzustellen ist.

Bereits seit dem Geschäftsjahr 2017 wendet die EZB ein modifiziertes Konzept zur Ermittlung der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen der Säule 2 an. Nach diesem Verfahren gibt die Aufsicht einen Pflichtzuschlag (Pillar 2 Requirement, P2R) vor, der in die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des maximal ausschüttungsfähigen Betrags (Maximum Distributable Amount) einfließt. Der Zuschlag wird von den Ergebnissen des aufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses abgeleitet.

Seit dem Geschäftsjahr 2016 hat die BaFin die DZ BANK als anderweitig systemrelevantes Institut (A-SRI) eingestuft. Die DZ BANK Institutgruppe hat im Geschäftsjahr 2019 einen aus hartem Kernkapital bestehenden **A-SRI-Kapitalpuffer** im Sinne des § 10g Absatz 1 KWG in Höhe von 1,00 Prozent einzuhalten.

Die zum 30. September 2019 und im Vergleich zum 30. Juni 2019 geltenden bindenden Mindestanforderungen und ihre Komponenten werden in Abb. 10 dargestellt.

ABB. 10 – AUFSICHTSRECHTLICHE MINDESTANFORDERUNGEN

in %	30.09.2019	30.06.2019
Mindestanforderung für das harte Kernkapital	4,50	4,50
Zusätzliche Eigenmittelanforderung der Säule 2 ¹	1,75	1,75
Kapitalerhaltungspuffer	2,50	2,50
Antizyklischer Kapitalpuffer	0,03	0,03
A-SRI-Kapitalpuffer	1,00	1,00
Bindende Mindestanforderung für das harte Kernkapital	9,78	9,78
Mindestanforderung für zusätzliches Kernkapital ²	1,50	1,50
Bindende Mindestanforderung für das Kernkapital	11,28	11,28
Mindestanforderung für das Ergänzungskapital ³	2,00	2,00

in %	30.09.2019	30.06.2019
Bindende Mindestanforderung für das Gesamtkapital	13,28	13,28

1 Offenlegung gemäß Artikel 438 Satz 1 Buchstabe b CRR.

2 Die Mindestanforderung kann auch durch hartes Kernkapital erfüllt werden.

3 Die Mindestanforderung kann auch durch hartes oder zusätzliches Kernkapital erfüllt werden.

Diese bindenden Mindestanforderungen werden um eine Eigenmittelempfehlung der Säule 2 (Pillar 2 Guidance, P2G) ergänzt, die ebenfalls aus dem SREP hervorgeht, sich aber abweichend von den bindenden Mindestanforderungen derzeit nur auf das harte Kernkapital bezieht. Auch wenn die Nichteinhaltung der Eigenmittelempfehlung der Säule 2 keinen Verstoß gegen aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderungen darstellt, ist dieser Wert im Sinne eines Frühwarnsignals für die Kapitalplanung relevant.

In der Berichtsperiode wurden die bindenden und die empfohlenen Mindestkapitalanforderungen jederzeit eingehalten. Darüber hinaus wurden die internen Mindestziele für die harte Kernkapitalquote, die Kernkapitalquote und die Gesamtkapitalquote zu jedem Zeitpunkt im Berichtszeitraum erreicht.

4 Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR)

Die **LCR** misst, ob ein ausreichender Puffer an liquiden Aktiva verfügbar ist, um im Stressfall ein mögliches Ungleichgewicht zwischen Liquiditätszuflüssen und -abflüssen über einen Zeitraum von 30 Kalendertagen eigenständig kompensieren zu können. Die LCR berechnet sich als Quotient aus dem Bestand an liquiden Aktiva (dem sogenannten Liquiditätspuffer) und den Netto-Liquiditätsabflüssen.

Seit dem 1. Januar 2018 ist die Liquiditätsdeckungsquote mit einer Mindestquote von 100 Prozent zu erfüllen. Die DZ BANK meldet monatlich die gemäß der CRR in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 vom 29. Juli 2015 für die Institutsgruppe ermittelte LCR an die Aufsicht.

Die in Abb. 11 dargestellte Liquiditätsdeckungsquote der DZ BANK Institutsgruppe basiert auf der EBA/GL/2017/01 vom 21. Juni 2017, die seit dem 31. Dezember 2017 anzuwenden ist. Nach dieser erfolgt die Offenlegung der Liquiditätsdeckungsquote quartalsweise auf konsolidierter Ebene gemäß den Darstellungen in Kapitel 2. Dabei werden die offengelegten Positionen jeweils als Durchschnitt der vorangegangenen 12 Monatsendwerte ermittelt.

Zum 30. September 2019 betrug die nach dieser Methodik ermittelte durchschnittliche LCR für die DZ BANK Institutsgruppe 148,05 Prozent (30. Juni 2019: 147,85 Prozent), wobei durchschnittlich liquide Aktiva in Höhe von 87.693 Mio. € (30. Juni 2019: 86.530 Mio. €) und Netto-Liquiditätsabflüsse in Höhe von 59.335 Mio. € (30. Juni 2019: 58.546 Mio. €) in Anrechnung gebracht wurden (Abb. 11).

ABB. 11 – LIQUIDITÄTSDECKUNGSQUOTE DER DZ BANK INSTITUTSGRUPPE (DURCHSCHNITT)

	Gewichteter Wert, insgesamt (Durchschnitt)	
	30.09.2019	30.06.2019
21 Liquiditätspuffer (in Mio. €)	87.693	86.530
22 Netto-Liquiditätsabflüsse (in Mio. €)	59.335	58.546
23 Liquiditätsdeckungsquote (in Prozent)	148,05	147,85

5 Verschuldungsquote

5.1 Verschuldung im CRR-Rahmenwerk

(ARTIKEL 451 ABSATZ 1 BUCHSTABEN A, B, C, D UND E CRR)

Die **Leverage Ratio (Verschuldungsquote)** setzt das Kernkapital der Institutsgruppe ins Verhältnis zur Gesamtrisikopositionsmessgröße, die sich aus bilanziellen und außerbilanziellen Aktivpositionen (inklusive Derivaten) zusammensetzt, und stellt damit eine risikoneutrale Kapitalquote dar. Im Gegensatz zu den risikobasierten Eigenmittelanforderungen werden die einzelnen Risikopositionen nicht mit einem bonitätsabhängigen Risikogewicht angerechnet, sondern ungewichtet berücksichtigt. Eine geringe Leverage Ratio weist demnach eine hohe Verschuldung im Verhältnis zum Kernkapital aus. Ziel der Leverage Ratio ist, im Bankensektor den Aufbau einer auf Dauer nicht tragbaren Verschuldung zu verhindern.

Die Offenlegung der Leverage Ratio basiert auf den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2016/200 vom 15. Februar 2016 und wird auf konsolidierter Ebene vorgenommen. Nach Artikel 499 Absatz 1 Buchstabe b CRR liegt der Kapitalmessgröße das Kernkapital zugrunde. Die Berechnung der Gesamtrisikopositionsmessgröße erfolgt gemäß Artikel 429 ff. CRR (überarbeitet durch die am 17. Januar 2015 in Kraft getretene Delegierte Verordnung (EU) 2015/62).

Die Leverage Ratio der DZ BANK Institutsgruppe betrug gemäß den CRR-Übergangsregelungen zum 30. September 2019 4,35 Prozent (30. Juni 2019: 4,52 Prozent). Bei Vollenwendung der CRR ergab sich eine Quote in Höhe von 4,18 Prozent (30. Juni 2019: 4,34 Prozent).

In Abb. 12 werden die Komponenten und die Höhe der Leverage Ratio sowohl unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen (phase-in) als auch nach CRR-Vollenwendung gegenübergestellt.

ABB. 12 – LEVERAGE RATIO GEMÄß CRR-ÜBERGANGSREGELUNGEN BEZIEHUNGSWEISE NACH CRR-VOLLANWENDUNG

	Leverage Ratio gemäß CRR-Übergangsregelungen		Leverage Ratio nach CRR-Vollenwendung	
	30.09.2019	30.06.2019	30.09.2019	30.06.2019
Aufsichtsrechtliches Kernkapital in Mio. €	21.161	21.283	20.312	20.435
Gesamtrisikomessgröße in Mio. €	486.335	471.049	486.335	471.049
Leverage Ratio zum Stichtag in Prozent	4,35	4,52	4,18	4,34

Der Rückgang der Leverage-Ratio-Quote der DZ BANK Institutsgruppe gemäß Übergangsregelungen der CRR um 0,17 Prozentpunkte auf 4,35 Prozent zum Berichtsstichtag resultierte im Wesentlichen aus einem Anstieg der Gesamtrisikopositionsmessgröße um 15.286 Mio. € auf 486.335 Mio. € (30. Juni 2019: 471.049 Mio. €) sowie einem leichten Rückgang des Kernkapitals um 122 Mio. € auf 21.161 Mio. € (30. Juni 2019: 21.283 Mio. €).

6 Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 – EU LI3 – Unterschiede zwischen den Konsolidierungskreisen (nach Einzelunternehmen) – Konsolidierungsmatrix	5
Abb. 2 – Einbeziehung von Unternehmen der DZ BANK Institutgruppe in die quantitative aufsichtsrechtliche Offenlegung	9
Abb. 3 – Eigenmittelstruktur zum Stichtag 30. September 2019 (Artikel 437 Absatz 1 Buchstaben d und e CRR in Verbindung mit Anhang IV der DVO (EU) Nr. 1423/2013)	10
Abb. 4 – EU OV1 – Übersicht über risikogewichtete Aktiva (RWA)	15
Abb. 5 – Eigenmittelanforderungen (Teil 1)	16
Abb. 6 – Eigenmittelanforderungen (Teil 2)	17
Abb. 7 – EU CR8 – RWA-Fluss-Rechnung der Kreditrisiken gemäss IRB-Ansatz	18
Abb. 8 – EU MR2 – B – RWA-Fluss-Rechnung der Marktrisiken nach dem auf internen Modellen basierenden Ansatz (IMA)	18
Abb. 9 – Aufsichtsrechtliche Kapitalkennziffern nach CRR in der DZ BANK Institutgruppe	20
Abb. 10 – Aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen	20
Abb. 11 – Liquiditätsdeckungsquote der DZ BANK Institutgruppe (Durchschnitt)	22
Abb. 12 – Leverage Ratio gemäß CRR-Übergangsregelungen beziehungsweise nach CRR-Vollanwendung	23

IMPRESSUM

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main
Platz der Republik
60325 Frankfurt am Main

Postanschrift:
60265 Frankfurt am Main

Telefon: 069 7447-01
Telefax: 069 7447-1685
mail@dzbank.de
www.dzbank.de

Vorstand:
Uwe Fröhlich (Co-Vorstandsvorsitzender)
Dr. Cornelius Riese (Co-Vorstandsvorsitzender)
Uwe Berghaus
Dr. Christian Brauckmann
Ulrike Brouzi
Wolfgang Köhler
Michael Speth
Thomas Ullrich

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Henning Deneke-Jöhrens

Dieser Bericht ist im Internet unter
https://www.dzbank.de/content/dzbank_de/de/home/unser_profil/investorrelations/berichte/2019.html
elektronisch abrufbar.